

Kanalordnung der Gemeinde Inzing – 2006

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat mit Beschluss vom 14.12.2006 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer und für Niederschlagswässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

1. Art und Lage der Trennstelle:
Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2007 in Kraft.

§ 5 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 15.12.2006
Abgenommen am: 02.01.2007

Der Bürgermeister:
Kurt Heel e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 10.01.2007,
Zahl IIIa1-W-72.067/2